

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin, – andererseits – vereinbaren die nachstehende

Änderung der Befristeten Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragsärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 9. März 2020

Präambel

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 hat der Bundesminister für Gesundheit angekündigt, dass die letzte Lieferung aus der Bundesbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit im deutschen Gesundheitswesen am 27. Juni 2020 erfolgen wird.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner, dass die bisher bis zum 10. Juni 2020 befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragsärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 9. März 2020 bis zum 27. Juni 2020 verlängert und darüber hinaus nicht fortgeführt wird.

1. Änderung der Befristung

Die befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragsärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 9. März 2020 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „27. Juni 2020“ ersetzt.
- b) § 6 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten.

Die vorliegende Änderungsvereinbarung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft.

Protokollnotiz:

Die Partner des Bundesmantelvertrages prüfen bis zum 31.07.2020, welche Maßnahmen die Gesamtvertragspartner in den Ländern zur Beschaffung und Finanzierung von persönlicher Schutzausrüstung getroffen haben, und ob sich daraus weiterer Handlungsbedarf ableiten lässt.

Berlin, den 23.06.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin, – andererseits – vereinbaren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Ergänzung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag – Ärzte) die nachstehenden Änderungen der

Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2

vom 23. März 2020

Artikel 1

Änderung der Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2

1. In § 1 Absatz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
3. In § 3 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
4. In den **Protokollnotizen** werden die Wörter „31. Mai 2020“ durch die Wörter „15. September 2020“ ersetzt. “

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 15.06.2020 in Kraft.

Berlin, den 15.06.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 503. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten für das Jahr 2021 zu ver-

wendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 SGB V mit Wirkung zum 30. Juni 2020 gefasst.

Der Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.